Wasser, ließ ihn eine Weile unten, brachte ihn dann wieder herauf und würgte so lange, bis der unvorsichtige Graurock im Schlunde verschwunden war. Daß Tauch= enten sich von tierischen wie von pflanzlichen Stoffen nähren, ist eine bekannte That-sache; daß sie aber gleich Schlangen lebende Spaßen hinunterwürgen, dürste nicht allgemein bekannt sein. Der dort postierte Sicherheitswachtmann erklärte, beinahe jeden Tag Gelegenheit zu haben, dies zu beobachten.*)

Troppan, den 25. August 1893.

Vogelschutz in England.

Von Paul Leverfühn,

Correspondirendem Mitgliede der Zoologischen Gesellschaft in London.

Vor zwei Jahren hatten wir die Ehre, den Lesern der "Druithologischen Mosnatsschrift" von einer "Projektierten Vernichtung der Brutvögel der Sheklands-Inseln" Bericht zu erstatten!) und mit dem Versprechen zu schließen: "späterhin werden wir das Resultat bezw. das Schicksal der Expedition mitteilen". Mit dem folgenden Aufsiah erfüllen wir jenes Versprechen, — wie wir hoffen, alle derartig gegebenen Zusigen noch im Laufe der Zeit einlösen zu können!

Allerdings wird diese Mitteilung ein wenig lang, aber im Sinne unserer vogelsschützlerischen Bestrebungen sehr erfreulich, weshalb hoffentlich die Ausführlichkeit entschuldigt wird. —

Wie sich der geehrte Leser vielleicht noch aus jenem Aussach (den nachzulesen sich noch mehr empföhle!) erinnert, beabsichtigte ein Handelsconsortium in Virmingham, die vogelreichen Shetlands=Inseln an Eiern auszuschlachten, ein Plan, dessen Aussessührung gleich im Entstehen durch sehr energisches Eingreisen der britischen Tages= presse und durch ein ganz erstannlich schnelles Vorgehen des Parlaments sehr erschwert und vereitelt wurde.

Jest, wo nach Verlauf genügend langer Zeit ein allgemeiner Rückblick wohl gestattet ist, kann man nicht nur sagen, daß das projektierte Unternehmen total mißlang, sondern daß es sogar durch die hervorgerusene Bewegung einen außerors dentlichen Ruzen gestistet hat! —

Das allgemeine Interesse, welches bei Anlaß des Projektes weitere Kreise er=

^{*)} Ich besaß eine gezähmte Wildente (Stockente, A. boschas, P), welche im Garten frei umherließ. Diese fing an ihrem Jutternapf Sperlinge, trug sie schleunigst zum Wasser und schnatterte dort unter Wasser den großen Bissen zurecht, dis sie ihn zulett hinunterschluckte, wobei freilich die Drehungen und Windungen von Kopf und Hals bewiesen, daß ihr das Schlucken nicht leicht wurde.

¹) 1891. XVI. Nr. 3, ©, 59-63.

griff, ist jedenfalls hauptsächlich auf den Umstand zurückzuführen, daß auf den Shetlands-Juseln ein Vogel brütet, welcher soust im ganzen vereinigten Königreiche nicht weiter als Nistvogel vorkommt und auch in der ganzen übrigen Welt sich nur ganz vereinzelt vorfindet: die große Raubmöve (Lestris extarrhactes). In einer uns Deutsche verwundernd ausgedehnten Weise kennt der Engländer the great skun dies der Name jener Kaubmöve — und ist stolz auf sie.

Hötte Großbritannien nicht schon ein so hehres Wappen, und käme in die Verslegenheit, ein neues heraldisches Thier ausfindig machen zu müssen: gewiß würde man nichts Passenderes als diese Raubmöve finden — wenn man von der Liebshaberei und dem Schuze, dessen sie sich erfrent, aus die Sache betrachtet. Unser erstes Kapitel behandelt daher notgedrungenerweise:

I. The great skua.

In unserem 1891er Artikel war als Species Nr. 61 die große Raubmöve als Brutvogel der Shetlands-Inseln bezeichnet. In der That giebt es nur drei Stellen in Großbritannien, an denen diese Möve brütet: 1. auf der entsernt im Ocean siegenden Insel Fousa, der westlichsten der Shetlands-Inseln, dem früheren Besitztum eines Dr. Sevtt, in Melby daselbst wohnend; 2. auf Roeneßhill, der höchsten Erhebung der benachbarten Insel Mainsand, Shetlands-Inseln; 3. auf Unst, der nördlichsten Shetlands und gleichzeitig britischen Insel, auf dem Vorgebirge Hermanch. Auf Fousa sieß Dr. Scott seit 1828 es sich angelegen sein, den seltenen Vogel zu beschützen, welcher den Insulanern durch seine Attacken auf die Nebel-frähen (Cor. cornix) auch Nutzen stiftete.

Vor ein paar Jahren starb Dr. Scott und hinterließ seinem Sohne als Erben anßer der Insel auch den Schutz der Ranbmöven. Mr. Robert Scott jun. interessischer sich ebenfalls lebhaft für die Kolonie. — Der zweite Brutplatz gehörte leider nicht einem Grundbesitzer und erfreute sich keines so sorgsamen Schutzes, sodaß bereits Dr. Saxby, Verfasser einer ausgezeichneten Drnithologie der Inseln, daß beweits Dr. Saxby, Verfasser einer ausgezeichneten Drnithologie der Inseln, daß in der Zeit von ca. 1831 bis 1874 die Kolonie durch eigennütziges Eiersammeln und Schießen vernichtet worden sei. Allerdings kamen auch noch einige Jahre nach 1874 vereinzelte Bruten daselbst hoch. Der dritte Platz, Unst, wiederum erfreute sich eines ganz besonderen Hegers in der Person des Dr. Laurence Edmonston, welcher 60 Jahre hindurch auf seine Kosten einen Wärter von April dis August dorten unterhielt,

¹⁾ Saxby, Henry L. and Saxby, J. H., The Birds of Shetland, with observations on their habits, migration and occassional appearance. Rob. 8°. Edinburgh 1884. Rgl. auch H. L. Saxby, ornithological notes from Shetland. Zoologist 1865. 9091. 9096. 1866. 9401. 95.

um die Bruten vor Känbern zu schützen. Als Dr. Edmonfton mit dieser Maßregel begann, besaß die Insel Unst nur 3 Brutpaare; nach wenigen Jahren bereits war die Zahl auf das zehnsache gestiegen und hielt sich in dieser Höhe, vermutlich damit die Ernährungsgrenze sür die auf Schmaroßerrand angewiesene Möve andentend. Wir sehen als dem Leser besannt vorans, daß die 3 großen Randmöven nicht selbst Fische sangen, sondern im Fliegen die Beute den Mövenarten (Lach-, Herings- und Dreizehen-Möve Larus ridibundus, suscus, tridactylus) absagen. Durch den vermehrten Touristenversehr und seine Benuruhigungen, serner auch durch rafsinierte Eierdiebstähle für die enragiertesten Sammler ging die Zahl wieder bis auf ca. 1 Duzend innerhalb der setzen Jahre hinunter.

Außer diesen 3 Plätzen in England kommt Lestris eatarrhactes brütend vor auf den Färör (in dortigem Idiom: Sküir), woselbst 1872 die Zahl der Brutpaare durch Col. Feilden auf nur 30 geschätzt wurde, und auf Island (isländisch: Haf-Skümr) an 4 oder 5 Lokalitäten; in Grönland kommt sie nicht vor; dagegen noch an verschiedenen Stellen in Skandinavien (dänisch: Skue, norwegisch: Skua); in Nord-Amerika nur als gelegentlicher Wanderer. Nach alledem handelt es sich also überhaupt um eine auf dem Aussterbe-Etat besindliche Art. Denn so darf man mit Fug und Recht wohl eine Art bezeichnen, welcher die Natursorscher die einzelnen Brutweißchen nachzuzählen in der Lage sind!

Infolge der "Projektierten Vernichtung" wurde die große Zoologische Gesellsschaft in London auf das im Verborgenen blühende Verdienst des Dr. Scott und Dr. Edmonston um diesen britischen Vogel aufmerksam und entschloß sich mit besteutender Stimmenmehrheit, abweichend von der bisher geübten Praxis, Importeure von fremden Thieren zu dekorieren, den genannten Hegern Medaillen zu verleihen. Da Dr. Scott sen. bereits verstorben, wurde seinem Sohne Robert T. Scott und an Stelle des ebenfalls bereits verstorbenen Dr. Edmonston seine Wittwe Mdrs. Edmonstone in Buncß-House am 29. April 1891 nach Schluß der großen Jahreseversammlung der Zvologischen Gesellschaft die große silberne Medaille verliehen als Anerkennung für die Thatsache, die große Kanbmöve als wirklichen Bewohner Großebritanniens erhalten zu haben.

Die anwesenden Mitglieder der Gesellschaft waren hocherfreut über diesen Akt und votierten dem Präsidenten Prosessor Flower ihren Dank. —

Neber das Schicksal der Kolonie Foula im Jahre 1891 haben wir keinen Special Bericht gesehen; 1892 war Mr. Frank Traill den größten Theil des Sommers daselbst und meldete unserem hochverehrten Kollegen Wm. Eagle Clarke in Edinburgh, daß ganz energische Maßnahmen getroffen seien, um etwaigen fremden Sammlern zuvorzukommen. Die Eingeborenen indessen hätten sast alse Eier der ersten Gelege gestohlen, von denen Mr. Traill in Kirkwall sogar einzelne zum Ver-

fauf ausliegen sah!) zum Preise von 10 Shilling per Stück. Wir sind in der Lage hinzuzusügen, daß sant Passemall=Gazette²) auf Foula sogar 40 Pfd. (800 Mf.!) für ein Exemplar gezahlt wurden! Die Nachricht derselben Quelle jedoch, daß von 12 Nistpaaren nur 2 ihre Eier ausgebrütet hätten, ist entschieden nicht zutreffend, da Mr. Traiss berichtet, 60—70 junge Raubmöven seien hochgekommen.

Alehnlich wie auf Foula interessierte sich auch auf Unst der Sohn des ersten Hegers Mr. Thomas Edmonfton für den Schutz der Ranbmöven. Er sandte am 30. Juli einen detaillierten Bericht an die Times3) ein, aus dem wir das Folgende entnehmen. Ein besonderer Wächter und außerdem ein Neffe des Besitzers beaufsichtigten die Kolonie von Hermaneß während der Monate Mai bis Juli bei Nacht und Tag; Plakate wurden angeschlagen, des Inhalts, daß jeder Unbefugte, ber während dieser Zeit auf dem engeren Gebiete von Hermaneß angetroffen würde, verfolgt werden würde — indessen keine llebertreter zeigten sich. Früh im Mai trafen 9 Paare Skuas an ihren alten Brutplätzen ein. Eines davon etablierte seine Wohning auffallenderweise genau auf der Düne von Saravord, vis-a-vis Hermaneß, woselbst vor langen Jahren eine jett längst verlassene Brutansiedelung der Art sich befunden hatte. Ein anderes Baar wählte sich die Höhe von Sneuga aus, etwas füdlich von Hermaneß und nicht mehr auf Edmonstons Besitzung. 7 Paare hielten am alten Territorium fest. Leider fielen beide Auszügler Gierdieben anheim und brachten keine Jungen groß. Die Hermaneß = Vögel dagegen zogen fämmtlich ihre Brut glücklich auf. — Seinem Berichte fügt Thomas Edmonfton bei, daß nach seiner Meinung an eine besondere Zunahme der Kolonie nicht wohl zu denken sei, da die Raubmöve als Schmaroper ganz von ihren "Wirthen", d. i. den sie ernährenden Möven (Larus argentatus et fuscus) abhängig sei. Nur wenn das Schongebiet für diese letzteren erweitert würde, und demzufolge deren Individuenzahl zunähme, sei auch eine Vermehrung der Raubmöve zu gewärtigen. — Diese Argumen= tation erscheint sehr einseuchtend! —

1892 berichtete Thomas Edmonst on ebenfalls den Times Erfreuliches 1): acht Paare kehrten heim und brüteten mit Erfolg; ein Paar brütete abermals auf Saxavord und wurde seiner Eier beraubt. Ein anderes begab sich wieder nach Sneuga, wo sie von dem Grundbesitzer Mr. Alexander Sandison von Lurd ebenfalls

¹⁾ Report on the great skua (Stercorarius catarrhactes) in Shetland during the nesting season of 1892. By Wm. Eagle Clarke, F. L. S. The Ann. of Scott. Nat. Hist. 1893. Nr. 6. Upril. p. 64—67 (p. 65).

²⁾ September, 15. 1891.

³⁾ August, 1. 1891.

Lev.

⁴⁾ October, 11. Bgl. auch Ernest W. H. Blagg, Notes on the nesting of some Shetland Birds. Ju Jbis VI ser. Vol. V No. 19 1893. S. 357—358.

geschützt wurden. Sohin gab es 1892 2 Gesperre mehr als 1891. Allerdings wurden trotz aller Sorgfalt und Wachsamkeit auch in Hermaneß im Anfang der Saison 2 Nester ausgenommen: allein, glücklicherweise legten beide Paare nach. —

Mr. Edmonstone fügt seinem Berichte interessante Bemerkungen über die Ge= schlechtsreife dieser Art hinzu. "Es ist unmöglich zu konstatieren, wann die junge Skua ausgewachsen ist und sich zu paaren beginnt. Die Vögel sind so selten und leben dergeftalt auf Wanderschaft, daß Gelegenheiten zum Beobachten, ausgenommen während der furzen Zeit des Brutgeschäfts, gänzlich fehlen. Andererseits wäre der Einfall, eine Skun auch im heiligsten Interesse der Wissenschaft zu tödten, für die 3 Generationen von Skua = Hegern hier auf meinen vaterländischen Inseln ganz un= erhört; daher ift keine Aussicht vorhanden, daß dieser Punkt durch anatomische Unter= suchung und Vergleichung der verschiedenen Altersflassen je aufgehellt wird. verstorbener Bater Dr. Laurence Edmonston vermuthete, gestützt auf die Antorität seines weit bekannteren Schwiegersohnes Dr. Sarby, daß die Sknas nicht vor dem vierten Jahre ihr Alterskleid bekommen oder zu brüten beginnen. Diese Ansicht war auf verschiedene Experimente mit Jungen, in Gefangenschaft gehaltenen Exemplaren, basiert; sie ist nicht absolut genügend, aber vernmtlich ungefähr richtig; übrigens kenne ich auch Niemanden, der besser darüber zu urteilen vermöchte. Demzufolge würden die 1891 erbrüteten Vögel 1895 zum Brüten kommen, und die von heuer 1896 2c. Ich bleibe bei meiner schon früher geänßerten Meinung, daß nicht viel mehr Paare auf Hermaneß existieren können; es wäre demnach das geschützte Areal für die Möven zu vergrößern, wenn man eine Vermehrung der Raubmöven wünscht, voransgesetzt, daß die anderen Nachbarn ähnlich wie Mr. Sandison event. nene Brüter schonten. —

Um die Schwierigkeiten in der Hege zu illustrieren, möge solgendes dienen: zwei Herren, angenscheinlich besseren Standes, mit Empsehlungen versehen, stellten sich meinem Nessen, Wer. Laurence Edmonston von Halligarth, der sich lebhaft für die Colonie interessiert, vor als Drnithologen und baten um die Erlaubnis, die Skuas "zu Hause" sehen zu dürsen. Derartige Erlaubnis wird stets erteilt, nur unter der Bedingung, daß der Ausscher die Besucher begleitet, und daß die Bögel so wenig als möglich gestört werden. Damals legten die 8 Skuas gerade; damit alle Bögel bereits ausgelegt hätten und weniger leicht verscheucht würden, wurde auf Vorschlag meines Nessen, die Expedition noch um ein paar Tage verschoben (die Fremden hatten Zeit). Darauf gingen die Fremden ein, brachen aber, ohne Erlaubniß 2 Tage vor dem ausgemachten Termin in die Colonie ein. Glücklicherweise fanden sie die Nester nicht, nach denen sie offenbar suchten. Immerhin ernutigen solche Uebertretung seitens fremder Herren die Eingeborenen im llebelthun sehr; und in der That: ein paar Tage später waren jene beiden Nester, von denen ich oben sprach,

ausgenommen! Sie können, Herr Redakteur, eine mächtige Unterstützung unseren tener geschätzten Pfleglingen augedeihen lassen, wenn Sie in Ihrem Weltblatt, den Times, meinem Protest gegen solch unwürdiges Benehmen Ausdruck verleihen!" —

Wie man also sieht, hat zunächst für die Shetlands = Insel die "Projektierte Vernichtung" insofern sehr segensreich gewirkt, als eine besondere Ausmertsamkeit der Fachornithologen und des großen Publikums sich der Erhaltung der dort vorkommenden seltenen Arten zuwandte, welche wiederum durch opferfrendige und tierfreundsliche Besitzer auf das glücklichste ausgesührt werden konnte. Außerdem aber erfolgte in Folge des Falles der Birmingham-Gesellschaft in Großbritannien eine Prüfung der herrschen den Vogelschutzgesehe, welche dabei nicht als ausreichend erstant wurden. Wir werden im Folgendem die Gesetze im Original und die Resultate der darüber neuerdings gepflogenen Verhandlungen kennen lernen.

II. Die englischen Bogelschutz-Wesetze bis 1891.

Es dürfte sich wohl am meisten empschlen, die 5 in Frage kommenden Parslamentsakten, welche seit 1869 in England zum Schutze der Lögel in Kraft getreten sind, in Nebersetzung mitzuteilen; einmal weil es in den Rahmen des hier behandelten Thema's gehört, sodann aber auch, weil nach Thienemann's nud Liebes v. Bangelin's 2) — unserer Redakteure — Intentionen in der Druithologischen Mosnatsschrift die Bestimmungen über Logelschutz verschiedener Länder und Provinzen niedersgelegt und bekannt gegeben werden sollen. Demzusolge wurden früher schon, abgesehen von den daran sich knüpfenden Debatten, auch die internationalen Vereindarungen über Logelschutz 3), sowie das neue deutsche Logelschutzgesetz 4) in unserem Organe dem Wortlant nach mitgeteilt. Endlich veröffentlichten wir selbst vor 6 Jahren eine Ansahl auf die Provinz Hannover bezügliche philornithische Bestimmungen und Gesetze 5).

Im glücklichen Besitze aller 5 Acte im Driginal, geben wir die wortgetrene llebertragung derselben in chronologischer Reihenfolge und ahmen auch in der Druck-weise — Marginalien! — den Urtext nach. —

Sie sind in Klein=Folio (22×14) gedruckt, tragen als gemeinsamen Kopf die Bezeichung: "Wild Birds (Fowl) Protection" bezw. "Wild Birds Protection Act" und unter dem Text als Buchdruckerbezeichnung das Wort "Public." mit nach= solgender Chapter=Nummer in [] und aparter Paginierung rechts unten.

¹⁾ Drnith. Monatsschrift 1883. 26. 54. 85. Bgl. auch 1887. 32.

²⁾ Referat über den Bogelschutz des II. Intern. Ornith. Congresses in Budapest, vorgelegt von Liebe und v. Wangelin. 4°. 1891. 18 Seiten.

³⁾ Druith. Monatsschr. 1883. 61.

^{4) &}quot; 1888. 137—140. Bgl. aud) 1887. 122—126.

⁵⁾ Bogelschutz durch Berordnung der Behörden. Ornith. Monatsschr. 1887. 32 ff.

Unter dem Text findet sich unter einem horizontalen Striche der Druckereis Vermerk: London, gedruckt von George Edward Eyre und William Spottiswoode, Buchdrucker der allerhöchsten Majestät der Königin, mit nachfolgendem Jahre.

[32 a. 33 Viet.] ¹)

1.

[Ch. 17.]

[Britisches Wappen.]

Chapter 17.2)

An Act for the preservation of Sea Birds [24th June 1869] (Acte zur Erhaltung der Seevögel).

Da die Seevögel des Vereinigten Königreichs in den letzten Jahren sehr an Zahl abgenommen haben, ist es zweckmäßig, sür ihren Schutz während der Brutzeit Vorkehrungen zu treffen; daher wird sestgesetzt durch J. M. die Königin, auf Rat und mit Zustimmung der geistlichen und weltlichen Mitglieder des Herrenhauses und des Hausens der Gemeinen, in gegenwärtiger Parlaments-Versammlung und auf ihre Autorität hin:

Definition ber Ausbrücke. 1. Daß die Worte "Seevögel" im ganzen Bereiche dieses Gesetzes folgende verschiedene Arten umfassen sollen.3)

1. Auk Mergulus alle L. (Zwergalf).

2. Bonxie Stercorarius catarrhactes L. (Große Raubmöve).

3. Cornish Chough Pyrrhocorax graeulus L. (Alpendoble).

4. Coulterneb Fratereula arctica L. (Larventaucher).

5. Diver Genus Colymbus L. soweit in England vorkommend,

also: glacialis L. (Eistaucher), arctiens L. (Posartaucher), septentrionalis L. (Notkehliger Taucher).

6. Eiderduck Somateria mollissima L. (Eiderente).

7. Fulmar Fulmarus glacialis L. (Fulmar).

8. Gannet Sula bassana L. (Tölpel).

^{1) = 32.} und 33. Regierungsjahr 3. M. der Königin Victoria von England. Lev.

²⁾ Jm Driginal 3 Seiten Text in Klein-Folio; Beginn neuer Seite des Originals durch [2] [3] hier gekennzeichnet. Lev.

³⁾ Im Driginal stehen nur die englischen Namen in alphabetischer Reihenfolge, welche hier belassen wurde. Wir geben hier und bei den solgenden Gesetzen die wissenschaftlichen Ramen, wie sie in England gebräuchlich sind nach Sclater' und Wharton's A list of British Birds. Compiled by a committee of the British Ornithologists Union. London 1883 und nach verschiedenen engslischen Localsaunen. Manche englische Trivialnamen sinden sich merkwürdigerweise in den Gesetzen, welche in keinem der landtäusigen englischen Werte zu identificieren waren, und um deren Deutung wir die Hülse des vorzüglichen Gelehrten Prosessor A. Rewton in Cambridge beanspruchen mußten.

— Berbindlichster Dank sei auch an dieser Stelle für liebenswürdige Auskunft wiederholt! — Lev.

Baul Leverfühn,

9. Grebe Genus Podicipes soweit in England vorkommend,

> also: cristatus L. (Haubentaucher), griseigena Bodd. (= rubricollis) (Rothalstaucher), auritus L. (Ohrentaucher), nigricollis C. L. Br.

(Schwarzhalstaucher).

10. Guillemot. Lomvia troile, L (Dumme Lumme).

11. Gull Genus Larus (außer L. tridactylus) soweit in England vor=

fommend

alfo: churneus Phipps (Elfenbein-Möbe), glaucus Faber (Eis-Möve), leucopterus Faber (Polar = Möve), argentatus Gm. (Silber= Möve), canus L. (Sturm-Möve), marinus L. (Mantel-Möve), ichthyaëtus Pall. (Große Fisch = Möve), ridibundus L. (Lach= Möve), minutus Pall. (3werg-Möve), roseus Macg. (Roß'sche Möve), Sabinci Sab. (Sabine's Möve).

12. Kittiwake Larus tridactylus L. (Dreizehen=Möve).

Genus Colymbus, Podicipes et Alca (Reine bestimmte Species). 13. Loon

14. Marrot Lomvia troile L. (Dumme Lumme), Alca torda L. (Tordalf) und Fratercula arctica L. (Larventancher).

15. Merganser Mergus merganser L. (Gänsefäger).

Alca torda L. (Tordalf) oder Lomvia troile L. (Dumme Lumme). 16. Murre

Haematopus ostralegus L. (Unsternfischer). 17. Oyster catcher

18. Petrel Genera Procellaria und Oceanites soweit in England vor= fonumend.

> also: P. pelagica L. (Echwalbensturmvogel), leucoptera Vieill (Leach's Sturmvogel), Ocean. oceanica Kuhl (Tauchersturmvogel).

19. Puffin Fratercula arctica L. (Larventaucher).

20. Razorbill Alca torda L. (Tordalf).

21. Scout Alca torda L. (Tordalf) oder Lomvia troile L. (Dumme Lumme).

Genus Larus (val. bei Nr. 11). 22. Seamew

23. Sea parrot = Puffin; Fratercula arctica L. 1) (Larventaudjer).

24. Sea swallow = Common-Tern. Sterna fluviatilis Naum.2) (Fluß-Seeschwalbe).

Genus Puffinus, soweit in England vorkommend, 25. Shearwater

> alfo: anglorum Temm., griscus Gm., major Fab., obscurus Gm. (Nordischer Taucherstürmvogel).

26. Shelldrake Tadorna cornuta Gm. (Brantente).

casarca L. (Fuchsente).

27. Skua Genus Stercorarius soweit in England vorkommend,

> also: catarrhactes L. (Große Raubmöve), pomatorhinus Temm. (Mittlere Raubmöve), crepidatus Gm. (Kleine Raubmöve), parasiticus L. (Schmaroter=Raubmöbe).

¹⁾ Sea parrot und Sea swallow sind in Cumberland gebräuchliche Trivialnamen sur zwei Lev. andere, in der Lifte schon genannte Bögel!

^{*)} Für die Lumme und den All finden sich in dieser Liste nicht weniger als 7 verschiedene Lev. Trivialnamen!

28. Smew Mergus albellus L. (Aleiner Säger).

29. Solan Goose Sula bassana L. (Tölpel).

30. Tarrock Larus tridactylus L. juv. (Junge Dreizehen-Möve).

31. Tern Genus Sterna soweit in England vorkommend,

also: macrura Naum. (Meer: Seeschwalbe), fluviatilis Naum. (Fluß: Seeschwalbe), Dougalli Mont. (Dougall's Seeschwalbe), minuta L. (Zwerg: Seeschwalbe), caspia Pall. (Kaspische Seeschwalbe), anglica Mont. (Lach: Seeschwalbe), cantiaca Cim. (Kentische Seeschwalbe).

32. Tystey Uria grylle L. (Teiste).

33. Willock Lomvia troile L. (Dumme Lumme).

Das Wort "Sheriff" soll den Steward als Sheriff, den Vertreter des Sheriffs und den Vertreter des Steward miteinbegreifen.

2. Feber, welcher Scewogel tödtet, verwundet, fängt oder zu nicht geschossen schriften schossen der verwunden versucht, oder irgend welches Boot, Flinte, Net oder andere Vorrichtung oder Instrument zum Zweck des Schießens, Verwundens oder Fangens irgend welcher Seevögel benutzt, oder außerhalb seiner Verantwortlichse seevogel verwahrt, zwischen dem ersten Tage des April und dem ersten Tage des August jeden Tahres, soll, nach der Schuldigsprechung für irgend ein solches Versgehen, vor einem Gericht oder Friedensrichter in England oder Frland, oder vor einem Sheriff oder einem Gericht oder Friedensrichter in Schottland, für jeden strase. getödteten, verwundeten, oder gefangenen oder ausbewahrten Seevogel verwirken und zahlen eine Summe in der Höhe, daß sie einschließlich der Gerichtset

verwirken und zahlen eine Summe in der Höhe, daß sie einschließlich der Gerichts= kosten ein Pfund nicht überschreitet, wie es dem benannten Gericht oder Sheriff an= gemessen erscheint, stets der Fall ausgenommen, daß der betreffende Seevogel noch flugunfähig ist. —

Beimatsbehörden 3. Die Heimatsbehörde in Großbritannien und der Lord = Liente= ec. tonnen auf Antrag ber Ge nant in Frland kann auf Antrag der Gerichte mit vierteljährigen [2] richte die Beitveriobe Gerichtstagen, welche sich aus einer Grafschaft an der Seefüste einigten, modificieren. die Zeit ausdehnen oder abändern, während welcher das Schießen, Verwunden und Fangen von Seevögeln durch diese Afte verboten ift; die Verlängerung oder Abänderung dieser Zeit durch die Heimatsbehörde soll durch einen der erften Staats= sekretäre Ihrer Majestät anbesohlen werden, nach welcher Kundmachung die durch diese Altte anbefohlenen Strafen in der betreffenden Grafschaft nur für solche Vergehen in Anwendung kommen, welche in die durch die Abanderung specificierte Zeit fallen; die Verlängerung dieser Zeit durch den Lord = Lieutenant soll in der Dublin Gazette officiell veröffentlicht werden, und ein Eremplar der London Gazette oder Dublin Gazette mit einem solchen Erlaß soll als Beweis für die stattgehabte Be= fanntgabe dienen.

Berionen, welche biefes Gefen übertreten. tönnen anfgefor bert merben, ihren Ramen und Personalien ans

- 4. Wo jemand bei llebertretung dieses Gesetzes befunden wird. soll es für Jedermann zuläffig sein, den Uebertreter nach seinem Be= schlechts= und Zunamen und Aufenthaltsorte zu fragen, und falls er, befragt, sich weigert, seinen wahren Namen oder Aufenthaltsort zu zugeben. nennen, oder einen falschen Namen oder Aufenthaltsort angiebt, so soll er, eines solchen Vergehens vor einem Friedensrichter oder Sheriff überführt. außer der im Abschnitt 2 vorgeschenen Summe eine Strafsumme bis zu zwei Pfund, zusammen mit den Kosten des Verfahrens, verwirkt haben, je nachdem es dem Friedensrichter ober Sheriff gutdünft.
- Bermenbung 5. Die eine Hälfte einer jeden Strafe oder Verwirkung unter diesem ber Strafe. Gesetz soll an die Person gehen und ihr ausgezahlt werden, welche den Thäter anzeigte und verfolgte, und die andere Sälfte soll, in England, bezahlt werden an einen Armenvorsteher oder an einen anderen Beamten (je nachdem es der oder die Friedensrichter anordnen) des Kirchspiels, Stadtgemeinde ober Ortschaft, in welcher das Vergehen verübt wurde, um durch solchen Armenvorsteher oder Beamten zu Gunften der allgemeinen Abgaben der Grafschaft, Bezirk oder Abteilung verwendet zu werden, in welcher solches Kirchspiel, Stadtgemeinde oder Ortschaft gelegen ist, einerlei ob solche zu solch allgemeinen Abgaben beiträgt oder nicht; und in Schott= land an den Armeninspektor des Kirchspiels, in welchem das Vergehen verübt wurde, um [3] durch ihn zu Gunsten des Fonds für Unterstützung der Armen eines solchen Rirchspiels ausgezahlt zu werden; und wenn in Irland erhoben, soll die Strafe gemäß den Baragraphen der Fines Acte (Freland), 1851, oder einer anderen die= selbe ergänzenden Acte verwendet werden.

Gerichtliche Ber= fahren betreffend bei Bergeben, welche innerhalb derAdmiralitäts= Jurisdiction be= gangen werben.

fahren und gestraft werden.

6. Alle Vergehen, welche in diesem Gesetze erwähnt werden und innerhalb der Jurisdiction der Admiralität verübt wurden, sollen gleich angesehen und, was die Strafen betrifft, gleich behandelt werden, als wenn sie auf dem Lande im Vereinigten Königreich begangen wären, und können behandelt, untersucht, gehandhabt und entschieden werden in jeder Grafschaft oder jedem Orte im Vereinigten Königreiche, in welchem der Uebelthäter er= griffen oder in Gewahrsam gesetzt worden ist, in derselben Weise nach jeder Richtung hin, als wenn das Vergehen thatsächlich in jener Grafschaft oder jenem Orte begangen wäre; und bei jeder Anklage oder Schuldigsprechung in diesem Bergeben wo letteres augeblich "auf hoher See" begangen sei, und in Schottland an der Seeküste oder auf See unter der gewöhnlichen Jurisdiction eines Sheriffs oder Frie-

densrichters, foll es so gehandhabt werden, als ob es in der an solche Sceküste an= stoßenden Grafschaft oder am offenen Meer begangen sei, und dementsprechend ver= Rechtspflege bort wo bas Bergeben auf Gren; waffern begangen

7. Wo eine Nebertretung dieses Gesetzes auf oder an einem eine Grenze zwischen zwei Grafschaften, Distritten von vierteljährigen Gerichts= tagen oder fleinen Gerichtstagen bilbenden Gewässer stattgefunden hat. fann solche vor einem Richter, Friedensrichter oder Sheriff in einer der beiden Grafschaften oder Distrifte verfolgt werden. [4.]

Ausschluß von ber Mcte.

8. Diese Acte soll nicht auf die Insel St. Kilda Anwendung finden.

Machtbesugniß für Ihre Majeftat, burd Hats= beschluß Landes theile von Inwendung diefes Geferes auszunehmen.

9. Es soll gesegmäßig für Ihre Majestät erlaubt sein, durch einen Ratsbeschluß dort, wo wegen der Lebensbedürfnisse der Einwohner der entferntesten Teile der Seeküsten des Vereinigten Königreichs dieses wünschenswert erscheinen wird, von Zeit zu Zeit einen beliebigen Teil oder Teile von der Anwendung dieses Gesetzes auszuschließen, und jede solche Order foll die Grenzen solchen Teiles oder Teile bezeichnen, woselbst in vorgedachtem Sinne solche Alusnahme stattfinden soll.

[35 a. 36 Vict.]

2.

[Ch. 78.]

Wild Birds Protection. 1)

Britisches Wappen

Chapter 78.

An Act for the Protection of certain Wild Birds during the A. D. 1872. Breeding Season [10th. August 1872.]

(Acte zum Schutze gewiffer wilder Vögel während der Brutzeit.)

Da es zweckmäßig ist, den Schutz gewisser wilder Vögel des vereinigten Königreichs während der Brutzeit vorzusehen:

Wird festgesetzt durch J. M. die Königin, auf Nat und mit Zustimmung der Geiftlichen und Weltlichen Mitglieder des Herrenhauses und des Hauses der Gemeinen in gegenwärtiger Parlaments-Versammlung und auf ihre Antorität hin:

1. Daß die Worte "wilde Bögel" im ganzen Bereich dieses Ge= Definition ber Musbriide. setzes diejenigen Vögel umfassen, welche in der angehängten Liste ver= zeichnet sind, und das Wort "Sheriff" den Steward des Sheriffs, den Vertreter des Sheriffs und den Vertreter des Stewards miteinbegreift.

2. Jeder, welcher wiffentlich oder absichtlich irgend einen wilden Beit, innerhalb beren gewisse wilbe Bogel nicht Vogel schießt, verlett oder fängt, oder zum Kauf einen frisch erlegten, getotet werben bilrfen. verletzten oder gefangenen wilden Vogel auslegt oder anbietet, zwischen dem 15. Tage des März und dem 1. Tage des August in irgend einem Jahre, soll nach der Schuldigsprechung für irgend ein solches Vergehen vor einem Gericht oder

¹⁾ Im Original 3 Seiten Text; Beginn neuer Seiten hier durch [2] [3] gekennzeichnet.

Friedensrichter in England oder Frland, oder vor einem Sheriff oder einem Gericht oder einem Friedensgericht in Schottland, für die erste Uebertretung einen Verweis erhalten, mit Tragnng der Koften und Citationen belaftet werden, und für jede folgende Uebertretung verwirken und zahlen für jeden derartigen geschossenen, verletten oder gefangenen Vogel eine Summe von der Höhe, daß sie incl. der Ge= richtskosten nicht 5 Shilling übersteigt, wie es dem benannten Gericht, oder Sheriff angemessen erscheint, außer daß er überzengend dem Gericht oder Sheriff darthut, daß der oder die fraglichen Bögel gekauft oder erhalten seien an oder vor dem 15. Tage des März, oder von oder durch eine oder mehrere Personen, welche außer= halb des Vereinigten Königreichs wohnen: jedoch mit der Bedingung, daß bei jeder Citation, welche in Folge dieses Gesetzes geschieht, die Art des wilden Vogels, in Bezug auf welche das Vergehen begangen ift, specificiert wird, und daß nicht mehr als eine Vorladung für daffelbe Vergehen vorgenommen werden soll. [2].

Personen, welche bies Geset über-treten, tonnen aufgeforbert werben, ihren Ramen und Per-jonalien anzugeben.

Strafe für die Beigerung.

3. Wo Jemand bei Uebertretung dieses Gesetzes befunden wird, soll es für Jedermann zulässig sein, den Uebertreter nach seinem Ge= schlechts= und Zunamen, Aufenthaltsort zu fragen, und er soll, falls er, befragt, sich weigert, seinen wahren Namen oder Aufenthaltsort zu nennen, oder einen falschen Namen oder Aufenthaltsort angiebt, eines solchen Vergehens vor einem Friedensrichter oder Sheriff überführt, außer der in § 2 vorgesehenen Summe eine Straffumme bis zu 10 Shilling ver= wirkt haben, je nachdem es dem Friedensrichter oder Sheriff autdünkt.

4. Genan der Wortlant von § 6 der Acte 17.

1. Avocet Recurvirostra avocetta L. (Säbelschnäbler).

Botaurus stellaris L. (Rohrdommel). 2. Bittern

Sylvia atricapilla L. (Plattmönd). 3. Blackcap

4. Chiffchaff Phyllopneuste rufa Bechst. (Weidenzeisig).

Fulica atra L. (Bläßhuhn). 5. Coot

Certhia familiaris L. (Baumläufer). 6. Creeper

Loxia curvirostra L. (Rreuzschnabel). 7. Crossbill ¹)

¹⁾ Bei manchen englischen Ramen können mehrere Arten verstanden werden, nämlich Crossbill and Lox. pityopsittacus Behst. und leucoptera Gm., Curlew auch Num. borealis Forster, Flycatcher auch Musc. parva L. und atricapilla L., Godwit auch Lim. lapponica L., Martin auch Cot. riparia L., Owl auch andere Eulenarten, Phalarope auch Phalaropus fulicarius L., Pipit alle anderen Bieperarten, Plover auch Squatarola helvetica L., Redpoll auch die anderen Linaria-Arten rufescens Vieill. 2c., Sandpiper auch verschiedene Totanus-Arten T. glareola Gm. ochropus L., Snipe and Gall. major Gm. und gallinula L., Stint auch Tr. Temmincki Leisl., Wagtail auch Mot. melanope Pall. 2c. und die Budytes:Arten, Woodpecker alle anderen Specht= Lev. arten Englands. —

8. Cuckoo Cuculus canorus L. (Auctut).

9. Carlew Numenius arcuatus L. (Brachvogel).

10. Dotterel Eudromias morinellus L. (Mornell).

11. Dunbird Fuligula ferina L. (Tafelente).

12. Dunlin Tringa alpina L. (Allpenstrandläufer).

13. Flycatcher Muscicapa grisola L. (Fliegenfänger).

14. Godwit Limosa melanura L. (llferschuepfe).

15. Golden - crested Wren

Regulus cristatus Koch (Fenerföpfiges Goldhähuchen).

16. Goldfinch Carduelis elegans Macg. (Stieglit).

17. Greenshank Totanus canescens Gm. = glottis (Hellfarbiger Bafferläufer).

18. Haw finch or Grosbeak; Coccothraustes vulgaris Pall. (Rerubeißer).

19. Hedge sparrow Accentor modularis L. (Brannelle).

20. Kingfisher Alcedo ispida L. (Gisvogel).

21. Landrail Crex pratensis Behst. (Wachtelfönig).

22. Lapwing²) Vanellus vulgaris Behst. (Ribit).

23. Mallard?) Anas boschas L. (Stockenterich).

24. Martin Chelidon urbica L. (Mehlschwalbe).

25. Moor (or Water) Hen.; Gallinula chloropus L. (Grünfüßiges Teichhuhn).

26. Nightingale Daulias Iuscinia L. (Nachtigall).

27. Nightjar Caprimulgus europaeus L. (Biegenmelfer).

28. Nuthatch Sitta caesia Wolf (Rleiber).

29. Owl Strix flammea L. (Schleiereule).

30. Oxbird Tringa alpina L. (Alspenstrandläufer).

31. Pewit²) Vanellus vulgaris Behst. (Ribit).

32. Phalerope Phalaropus hyberboreus L. (Waffertreter).

33. Pipit Anthus trivialis L. (Baumpieper).

34. Plover Charadrius pluvialis L. (Goldregenpfeifer).

35. Ploverspage Tringa alpina L. (Allpenstrandläufer).

36. Pochard Fuligula forina L. (Tafefente).

37. Quail Coturnix communis Bonnet (Wachtel).

38. Redpoll Linota linaria L. (Leinfinf).

39. Redshank Totanus calidris 1. (Rotschenkel).

40. Redstart Ruticilla phoenicurus L. (Gartenrotschwanz).

41. Robin Redbreast Erithacus rubecula L. (Rottehlchen).

42. Ruff and Reeve?) Machetes pugnax L. (Rampfhahu).

²⁾ Warum Lapwing und Pewit (= Ribig), Ruff and Reeve (= Rampshahu und Kampsenne), Mallard und Wild Duck (= Wildenterich und Wildente), Thicknee und Stonecurlew

43. Sanderling Calidris arenaria L. (Sanderling).

44. Sand Grouse Syrrhaptes paradoxus Pall. (Steppenhuhu).
45. Sandpiper Tryngoides hypolencus L. (Flußuferläufer).

46. Sealark Genus Aegialites

also: cantianus (Seeregenpseiser), hiaticula (Halsbandregenpseiser), fluviatilis (Flußregenpseiser).

47. Shoveller Spatula elypeata L. (2öffesente).

48. Siskin Fringilla spinus L. (Zeifig).

49. Snipe Gallinago eaelestis Frenzel (Befassine).

50. Spoonbill Platalea leucorhodia L. (Löffelreiher).

51. Stint Tringa minuta Leisl. (Zwergstrandläufer).

52. Stonecurlew 2) Oedicnemus seolopax Gm. (Triel).

53. Stonechet Pratincola rubicola L. (Schwarzschlichen).

54. Stonehatch Aegialites hiaticula L. (Halsbandregenpfeifer).

55. Summer Snipe Actitis hypoleneus L. (Flußuferläufer).

56. Swallow Hirundo rustiea L. (Rauchschwalbe).

57. Swan Cygnus olor Gm. (Höckerschwan).

58. Swift Cypselus apus L. (Segler).

59. Teal Querquedula crecea L. (Aricente).

60. Thicknee 2) Oedicnemus scolopax Gm. (Triel).

61. Titmouse, Longtailed; Acredula caudata L. (Schwanzmeise).

61. " Bearded Panurus biarmicus L. (Bartmeise).

62. Wagtail Motacilla alba L. (Bachstelze).

63. Warbler, Dartford Melizophilus undatus Bodd. (Provencefänger).

64. " Reed Acrocephalus streperus Vicill. — arundinaceus (Rohrjäuger)

65. " Segde Acrocephalus phragmitis Behst. (Schifffänger).

66. Whaup Numenius arcuatus L. (Großer Brachvogel).

· 67. Wheatear Saxicola oenanthe L. (Steinschmätzer).

68. Whinchat Pratincola rubetra L. (Rotkehliger Wiesenschmätzer).

69. Whimbrell Numenius phaeopus L. (Regenbrachvogel).

70. Widgeon Mareea penelope L. (Pfeifente).

71. Woodeock Scolopax rusticola L. (Waldschnepfe).

72. Wild Duck 2) Anas boschas L. (Wildente).

73. Woodlark Alanda arborea L. (Saidelerche).

74. Woodpecker Dendrocopus major L. (Buntspecht).

⁽⁼ Triel), Dunbird und Pochard (= Taselente) nebeneinander gesetzt sind, ist wohl damit zu erklären, daß möglichst alle in verschiedenen Landesteilen üblichen Trivialnamen und Gesetze aufgeführt werden sollen.

75. Woodwren Phyllocopus sibilatrix Behst. (Waldlaubvogel).

76. Wren Troglodytes parvulus Koch (Zannfönig).

77. Wryneck Jynx torquilla L. (Bendehals).

Wie viele Arten Lögel durch dieses Gesetz im Schutz genommen werden, kann nicht sicher angegeben werden, da ganz wie in dem Deutschen Reichs = Logelschutzgesetz die landsüblichen Namen gebraucht sind, welche oft eine mehr= sache Deutung zulassen (vgl. die letzten beiden Anmerkungen) und natürlich auf seine suchspecifische Untersuchungen keine Rücksicht nehmen.

Die Nichtung des Wogelzuges am Zobten im Herbste 1893.

Von Karl Knauthe in Schlaupit.

13. Aug. Breslan.: "In der Vogelwelt machen sich jeht schon die Vorzeichen des herannahenden Herbstes bemerkbar. Die Staare sammeln sich an den Usern der Oder zu mächtigen Schwärmen und nehmen Probessige vor, ebenso sammeln sich die Störche in Flügen von 20—30 Stück, die einige Stunden zusammen verweilen und sich dann wieder auslösen. Dem wirkslichen Massensammeln der Störche geht stets in der Gegend von KattwissTichirne eine Vorversammlung von mehr als hundert Stück voran. Wesnige Tage nach dem "Generalappell" erfolgt dann der Abzug nach Süden. Auch das unruhige Fliegen der Vachstelzen und Userschwalben längs der Oder deutet darans hin, daß der Herbstrieb in ihnen erwacht."

("Schles. Zeitung.")

14. Aug. Reichenbach und Enle. Großer Zug Störche beobachtet.

("Liegniķer Tageblatt.")

- 16. Ang. abends, Schlaupitz. Schwalben gef. von Staaren. NW: SO, Wind O.
- 19. Ang. morgens, Schlanpiß. 200 Schwalben (rustica) NW: SSO, Wind W.
- 20. Ang. abends, Schlaupitz. Viele Schwalben kommen aus NW, fallen ins Rohr ein.
- 21. Ang. spät abends, Jentschwitz. Viele Schwalben zum SSO. Stille.
- 27. Ang. abends, Schlanpitz. Viele Schwalben von NW: SO. Wind W. In der Nacht vom 27./28. Ang. zog die Mehrzahl unserer, Schlanpitzer, Schwalben weg.
- 30. Ang. nachm., Schlaupitz. Viele Schwalben mit 1 Albino kommen ans W, ziehen zum SSO.
 - 4. Sept. nachm., Schlanpig. Viele Schwalben von NW: SSO.
- 10. Sept. früh, Schlanpitz. Viele Schwalben von NW:SSO.

Um den 20. Sept. herum ziehen fast alle unsere Tiere wahrscheinlich bei Nacht weg, nur einige wenige bleiben zurück.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Ornithologische Monatsschrift

Jahr/Year: 1894

Band/Volume: 19

Autor(en)/Author(s): Leverkühn Paul

Artikel/Article: Vogelschutz in England. 15-29